

RS OGH 1975/11/26 1Ob229/75

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1975

Norm

ABGB §1024

ABGB §1392 F

KO §26

KO §115

Rechtssatz

Genehmigt der Masseverwalter eine vom nachmaligen Gemeinschuldner zwischen Ausgleichseinstellung und Eröffnung des Anschlußkonkurses vorgenommene Inkassozession, so wird diese Verfügung den Gläubigern gegenüber wirksam und der mit der Eröffnung des Anschlußkonkurses erloschene, in der Inkassozession liegende Auftrag, die Forderung einzutreiben, durch einen neuen, dem Inkassozessionar erteilten Auftrag ersetzt, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 229/75

Entscheidungstext OGH 26.11.1975 1 Ob 229/75

QuHGZ 1976 3/142

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0019962

Dokumentnummer

JJR_19751126_OGH0002_0010OB00229_7500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>